

AN 10 K 07.30741



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 2767063-160

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG  
(Feststellung von Abschiebungsverboten)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer,  
durch den Einzelrichter

Richter

Haußer

ohne mündliche Verhandlung

**am 7. Juli 2008**

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juli 2007 wird aufgehoben, soweit den Klägern die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist (Ziffer 2 des Bescheides).
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden keine erhoben.

### **Tatbestand:**

Die Kläger, ein 1960 bzw. 1958 geborenes Ehepaar sowie ihre 1997 geborene Tochter und ihr 2000 geborener Sohn, russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit, beantragten am 14. Juni 2002 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asyl berechtigte. Am 18. Juni 2002 wurden die Kläger zu 1) und zu 2) persönlich angehört. Mit Bescheid vom 8. Januar 2004 hat das Bundesamt die Asylanträge abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Hiergegen hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage erhoben. Mit Urteil vom 24. November 2005, Az.: 8 K 133/04.A, stellte das Verwaltungsgericht Aachen fest, dass kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der im

Rahmen der Neuregelung durch das ZuwG den § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt hat, besteht. Der Bescheid des Bundesamtes wurde insoweit aufgehoben. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen abgelehnt, eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23. Mai 2007 nicht zur Entscheidung angenommen.

Bereits am 15. September 2006 sind die Kläger zu 1) bis 4), ausweislich der Akten der vormals für die Kläger zuständigen Ausländerbehörde freiwillig, unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln ausgereist.

Mit Schreiben vom 18. April 2007 teilte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Klägervetretern mit, dass beabsichtigt sei, die Abschiebungsandrohung zu erlassen und die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, unter Anwendung von § 39 Abs. 1 und 2 AsylVfG nachzuholen, und insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2007 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht vorliegen. Bisher habe das Bundesamt von der Feststellung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG abgesehen. Diese Entscheidung sei nunmehr nach Prüfung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, die § 53 AuslG entsprechend ersetzt haben, gemäß § 39 Abs. 2 AsylVfG nachzuholen.

Im Rahmen der gebotenen allgemeinen Sachverhaltsaufklärung habe auch grundsätzlich die Einräumung einer Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung genügt, eine erneute persönliche Anhörung im Verfahren nach § 39 AsylVfG sei nicht geboten gewesen.

Die Kläger hätten trotz ausreichender Gelegenheit bisher keine Abschiebungsverbote glaubhaft gemacht. Auch aus dem im Klageverfahren durch die Klägerin zu 2) vorgelegten Attest vom 22. November 2005 ergebe sich lediglich, dass bei ihr verschiedene Hautkrankheiten vorliegen. Inwieweit diese Erkrankungen aber zu einer wesentlichen Gesundheitsbeeinträchtigung führen könne, sei dem Attest nicht zu entnehmen.

Nach unanfechtbarer Aufhebung der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) sei eine Abschiebungsandrohung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nachzuholen. Auf Grund der weitreichenden Ähnlichkeit der Tatbestände bei Nachholung der Abschiebungsandrohung nach rechtskräftiger Aufhe-

bung der Asylberechtigung einerseits und nach rechtskräftiger Aufhebung der Feststellung nach §§ 51 Abs. 1 und § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG) andererseits, sei die für den letztgenannten Fall insofern bestehende Regelungslücke über eine analoge Anwendung des § 39 AsylVfG zu schließen.

Der Bescheid wurde am 27. Juli 2007 zugestellt.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 10. August 2007, eingegangen am gleichen Tag beim Verwaltungsgericht Aachen, ließen die Kläger Klage erheben und beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides vom (gemeint wohl) 25. Juli 2007 die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 1 bis 4 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf die unterschiedliche europäische Asylpolitik hinsichtlich russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit das (Asyl-)Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Vereinheitlichung des europäischen Asylrechts (weiter-)geführt werde. Im vorliegenden Fall werde auch gerügt, dass die persönliche Anhörung zwingend geboten gewesen wäre, denn gerade das Hinzutreten neuer Gründe mache eine persönliche Anhörung notwendig. Insbesondere hätte auch zu der medizinischen Erkrankung eine persönliche Anhörung erfolgen müssen. Im Übrigen werde auch die Analogie zu § 39 AsylVfG gerügt.

Mit Schreiben vom 4. September 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 5. September 2007 lehnte das Verwaltungsgericht Aachen den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab.

Mit Schriftsatz vom 11. September 2007 teilten die Klägerbevollmächtigten eine ladungsfähige Anschrift der Kläger mit und ergänzten den Vortrag dahingehend, dass bestritten werde, dass die Kläger im September freiwillig ausgereist seien. Diese seien „genötigt“ worden auszureisen, um einer Verhaftung und gewaltsamen Abschiebung zu entgehen. Die Kläger seien von der

Gemeinde und der Ausländerbehörde völlig überrumpelt worden. Die Rechtskraft der Asylentscheidung werde im Hinblick auf das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestritten.

Mit Beschluss vom 27. November 2007 verwies das Verwaltungsgericht Aachen den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 21. Mai 2008 erklärten sich die Kläger und mit Schriftsatz vom 28. Mai 2008 die Beklagte mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2008 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2008 hat das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Mit dem Einverständnis beider Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

1. Die insoweit auch zulässige Klage ist nur in dem sich aus Ziffer 1 des Tenors ergebenden Umfang begründet.

Soweit den Klägern die Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland angedroht wurde, kann der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juli 2007 keinen Bestand haben, denn zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses waren die Kläger bereits in ihren Herkunftsstaat zurückgekehrt. Seit der Ausreise der Kläger im September 2006 fehlte es für eine Abschiebungs-

androhung gemäß §§ 50 Abs. 1, 59 AufenthG an einem ausreisepflichtigen Ausländer, denn die Kläger haben mit ihrer Rückkehr nach Tschetschenien ihre Ausreisepflicht freiwillig i.S.v. § 58 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Unabhängig von einer möglichen Unkenntnis des Bundesamtes von der Ausreise der Kläger ist die Abschiebungsandrohung daher (objektiv) rechtswidrig.

Die Abschiebungsandrohung lässt sich auch nicht in eine solche „auf Vorrat“ für den Fall der Wiedereinreise der Kläger umdeuten. Das Asylverfahrensgesetz enthält nämlich keine Vorschrift, die das Bundesamt ermächtigt, einem Asylbewerber für den Fall einer zukünftigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung anzudrohen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.7.2004 - 4 B 02.31535 - Juris).

2. Darüberhinaus ist die Klage nur teilweise zulässig, im Übrigen aber auch unbegründet, da der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten, auf dessen Begründung gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, in Ziffer 1 (Feststellungen zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) rechtmäßig ist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO): Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen. Hierbei ist mangels irgendwie gearteter Übergangsvorschriften das Aufenthaltsgesetz in der seit 19. August 2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, BGBl I 1970, anzuwenden.

- 2.1 Hinsichtlich des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Verpflichtung zur Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ist die Klage bereits unzulässig.

Soweit von den Klägern die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG begehrt wird, scheitert dieses Begehren bereits daran, dass über die Asylberechtigung der Kläger bestandskräftig (negativ) durch Bescheid des Bundesamtes vom 8. Januar 2004 entschieden worden ist und sich der streitgegenständliche Bescheid nur mit Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG befasst. Es fehlt insoweit das Rechtsschutzinteresse der Kläger.

Hinsichtlich des Antrages auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht bereits die Rechtskraft der (negativen) Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (heute: § 60 Abs. 1 AufenthG) im Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 16. Dezember 2005 entgegen. Formelle und auch materielle Rechtskraft ist - auch unter Berücksichtigung des noch laufenden Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) - eingetreten, denn die erstinstanzliche Entscheidung kann mit ordentlichen Rechtsmitteln (Berufung, Revision) nicht mehr angegriffen werden (Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 14. Aufl., § 121 Rdnr. 2) und auch das Verfahren vor dem EGMR tangiert die materielle Rechtskraft der Entscheidung nicht (Kopp/Schenke, § 121 Rn. 30).

2.2 Einer erneuten persönlichen Anhörung der Kläger durch das Bundesamt vor Erlass des Bescheides vom 25. Juli 2007 bedurfte es nicht. Die Kläger waren bereits im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 18. Juni 2002 gemäß § 25 Abs. 2 AsylVfG in der Lage und verpflichtet, alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung allgemein oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat hätten entgegenstehen können. Die Notwendigkeit einer nochmaligen Anhörung (in dem als Einheit zu sehenden Asylverfahren) ergab sich im „Rest“-Verfahren nicht (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 23.10.2000-AN 4 K 00.30506; VG Augsburg, Beschluss vom 30.4.2001 - Au 8 S 01.30192; a.A. VG Neustadt, Urteil vom 8.1.1996 - 1 K 4222/95.NW).

Für diese Sichtweise spricht auch, dass die Kläger selbst durch ihre bereits im September 2006 erfolgte Ausreise in ihren Herkunftsstaat eine persönliche Anhörung erheblich erschwert haben, und es das Bundesamt entsprechend dem Rechtsgedanken in § 32 Satz 2 AsylVfG vorliegend daher dabei belassen konnte, über mögliche Abschiebungsverbote nach Einräumung einer Frist zur Stellungnahme „nach Aktenlage“ zu entscheiden.

2.3 Auch hat das Bundesamt zutreffend festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 4 AufenthG nicht vorliegen. Das erkennende Gericht vermag im Zeitpunkt seiner Entscheidung Abschiebungsverbote nach Maßgabe dieser Vorschrift, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahren voraussetzt (vgl. BVerwG vom 24.3.1998, 9 B 995/97), nicht auch nur ansatzweise festzustellen.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG bestehen keine Anhaltspunkte, insoweit haben die Kläger auch keinen entsprechenden Sachvortrag geliefert.

- 2.4 Wenn auch klägerseits nicht explizit beantragt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass vorliegend auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG mangels beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Kläger ausscheiden.

Der klägerische Vortrag zu möglichen Hauterkrankungen der Klägerin zu 2), belegt durch ein Attest vom 22. November 2005, sind hinsichtlich Art, Ausmaß und mögliche Beeinträchtigungen zu unsubstantiiert, um im Falle einer Rückkehr eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu begründen, § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Im Übrigen ist mangels anderer Erkenntnisse davon auszugehen, dass diese Erkrankungen auch in der Russischen Föderation behandelbar wären. Nach der Auskunftslage (vgl. Lagebericht Russland vom 13.1.2008 Ziff. IV. 1.2.) ist zumindest eine medizinische Grundversorgung gesichert und die Versorgung mit Medikamenten ist in den Großstädten gut.

Auch darüberhinaus steht den Klägern weder subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG, noch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG zu. Vielmehr haben sich die sicherheitsrelevanten Verhältnisse und die Lebensumstände jedenfalls in der Russischen Föderation und selbst in Tschetschenien soweit spürbar verändert, dass eine qualifizierte Gefährdung von Rückkehrern mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit bei - wie hier - fehlendem Bezug zu einer „Risiko-Gruppe“ (z.B. Träger des Maschadow-Regimes, tschetschenische Rebellen, etc.) nicht (mehr) festzustellen ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 31.8.2007 - 11 B 02.31724; HessVGh, Urteil vom 21.2.2008 - 3 UE 191/07.A). Bestätigt wird dies auch dadurch, dass die Kläger seit nunmehr über anderthalb Jahren wieder in der Russischen Föderation/Tschetschenien leben, ohne dass, was im Falle eines Auftretens naheliegend gewesen wäre, irgendwelche abschiebungsverbotsrelevante Sachverhalte (z.B. Drangsalierungen, menschenunwürdige Existenz, etc.) im gerichtlichen Verfahren geschildert worden sind.

Die Klage war daher abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Das teilweise Obsiegen der Kläger ist als verhältnismäßig geringfügig anzusehen (§ 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO): eine nach

der Ausreise eines Ausländers verfügte Abschiebungsandrohung hat keine praktische Bedeutung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:

Haußer